

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 3,  
Juli 2014

## HGB direkt

pwc

### Referentenentwurf Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

#### Aktueller Anlass

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz hat am 27. Juli 2014 einen **Referentenentwurf** („RefE“) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates veröffentlicht („**EU-Bilanzrichtlinie**“).

Hauptziele der EU-Bilanzrichtlinie und damit auch des RefE BilRUG sind neben **Erleichterungen** für kleine Unternehmen die Erhöhung der Klarheit und eine EU-weite **Harmonisierung** von Abschlüssen. Weiter werden Transparenzanforderungen für Unternehmen im Rohstoffsektor geschaffen. Schließlich soll das BilRUG dazu genutzt werden, redaktionelle Versehen aus früheren bilanzrechtlichen Änderungen zu beheben und Klarstellungen vorzunehmen.

#### Auswirkungen

Über wesentliche Auswirkungen der EU-Bilanzrichtlinie wurde bereits in pwc HGB direkt (Ausgabe 7, 2013) berichtet. Im Vergleich zu den dort erläuterten Auswirkungen ergeben sich durch den RefE insbesondere folgende Änderungen:

- Auf eine gesetzliche Kodifizierung der **Grundsätze des wirtschaftlichen Gehalts** (für Bilanz und GuV) und der **Wesentlichkeit** wurde verzichtet.
- Eine Anpassung des § 253 HGB im Zusammenhang mit der Bewertung von **Rückstellungen** sieht der RefE nicht vor, wohl weil der in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB kodifizierte Bewertungsmaßstab („nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendiger Erfüllungsbetrag“) nicht im Widerspruch zur Vorgabe der EU-Bilanzrichtlinie steht (so auch IDW HFA, sFH 2013/37).
- Hinsichtlich der **Bilanzierung latenter Steuern** wird an dem in § 274 HGB kodifizierten Temporary Konzept festgehalten. Änderungen ergeben sich jedoch für die Berichterstattung. Künftig sind nach § 285 Nr. 29 HGB-E auch quantitative Angaben zu den latenten Steuersalden und ihren Bewegungen im Geschäftsjahr erforderlich.

Über die bereits in pwc HGB direkt (Ausgabe 7, 2013) berichteten Auswirkungen hinaus sieht der RefE für den handelsrechtlichen Jahresabschluss insbesondere folgende Änderungen vor:

- Nach § 268 Abs. 7 HGB-E haben alle Kapitalgesellschaften zukünftig den Gesamtbetrag etwaiger **finanzieller Verpflichtungen**, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, und damit zusammenhängende Informationen, zwingend im Anhang anzugeben. Ein Ausweis unter der Bilanz ist nicht länger zulässig. Zusätzlich sind künftig die Altersversorgung betreffende Verpflichtungen sowie gegenüber verbundenen Unternehmen und assoziierten Unternehmen bestehende Verpflichtungen gesondert anzugeben.
- Der RefE sieht in § 277 Abs. 1 HGB-E vor, die Definition für die **Umsatzerlöse** dergestalt zu ändern, dass künftig Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen auch dann in die Umsatzerlöse einzubeziehen sind, selbst wenn sie nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typisch sind.
- Gemäß § 284 Abs. 3 HGB-E ist die Einzeldarstellung zu den Posten des Anlagevermögens (**Anlagengitter**) zwingend als Anhangangabe vorzunehmen, die Möglichkeit des Ausweises in der Bilanz entfällt. § 268 Abs. 2 HGB wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.
- Die beabsichtigte Neufassung des § 285 Nr. 11 HGB-E sieht Angaben zu Beteiligungen (Name, Sitz, Eigenkapital und Ergebnis etc.) unabhängig von der Höhe des Kapitalanteils vor, wenn sie dem Geschäftsbetrieb der Kapitalgesellschaft durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dem Beteiligungsunternehmen dienen (**Anteilsbesitz**). Die Beteiligungsvermutung von 20% bleibt unberührt.
- Nach § 285 Nr. 15a HGB-E ist künftig grds. von allen Kapitalgesellschaften und nicht nur von AG im Anhang das Bestehen von Genussscheinen, **Genussrechten**, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsschein oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und gegebenenfalls der Rechte, die sie verbriefen, anzugeben.
- Zu den im RefE vorgesehenen, **zusätzlichen Anhangangaben** gehören die Erläuterungspflicht für außerordentliche Aufwendungen und Erträge (§ 285 Nr. 30 HGB-E), die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht), die vom Lagebericht in den Anhang verlagert wird, (§ 285 Nr. 31 HGB-E) sowie der Beschluss oder der Vorschlag über die Ergebnisverwendung (§ 285 Nr. 32 HGB-E).
- Der RefE erweitert den Katalog des § 288 Abs. 1 HGB der von **kleinen Kapitalgesellschaften** (§ 267 Abs. 1 HGB) **nicht geforderten Anhangangaben**. Dabei handelt es sich um die folgenden (zusätzlichen) Angaben:
  - Anlagengitter
  - Angabe des Personalaufwandes bei Anwendung des UKV
  - Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats
  - Anteilsbesitz
  - Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt
  - Zusatzangaben für Kapitalgesellschaften & Co.
  - Genussrechte
  - Angabe zu bestimmten Finanzinstrumenten in den Finanzanlagen
  - Angaben zu den Pensionsrückstellungen
  - Angaben zu Anteilen oder Anlageaktien an Investmentvermögen
  - Angaben zu den Haftungsverhältnissen nach §§ 251, 268 Abs. 7 HGB
  - Angaben des Gesamtbetrags der Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB
  - Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind
  - Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses oder der Beschluss über seine Verwendung.

## Handlungsbedarf

Grundsätzlich sind die durch das BilRUG geänderten Vorschriften gemäß dem RefE erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Mit Ausnahme der geänderten Bußgeldvorschriften dürfen die neuen Vorschriften vorzeitig auch auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, dann jedoch nur insgesamt.

Die neugefassten Größenkriterien der §§ 267, 267a, 293 HGB-E sowie die Neufassung der Definition der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB-E) sind bereits erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr, d.h. bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr bereits 2014, anzuwenden.

Die für Unternehmen im Rohstoffsektor geltenden Neuregelungen zu (Konzern-)Zahlungsberichten (*country by country reporting*; §§ 341q bis 341y HGB-E) sollen nach dem RefE erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem Datum des Inkrafttretens des BilRUG beginnen, angewendet werden.

---

## Ansprechpartner

### Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220  
[armin.slotta@de.pwc.com](mailto:armin.slotta@de.pwc.com)

### Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)

### Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)

### Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

### Michael Deubert

Tel.: +49 69 9585-1116  
[michael.deubert@de.pwc.com](mailto:michael.deubert@de.pwc.com)

---

## Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [infosysteme.ass@de.pwc.com](mailto:infosysteme.ass@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: [www.pwc.de/cis-cmaa](http://www.pwc.de/cis-cmaa).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: [www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2014 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.